Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4221

15. 03. 89

Sachgebiet 8232

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4027 —

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989

A. Problem

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

B. Lösung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1989 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 1988 um 3 v. H. Unter Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner, der ab 1. Juli 1989 an den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum Jahresanfang festgestellten allgemeinen Beitragssatz der Krankenversicherung angepaßt und damit 12,9 v. H. betragen wird, beträgt die effektive Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 2,4 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt.

Einstimmigkeit bei Enthaltungen

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1989 um 3 v. H. ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 5,7 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

   Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,0 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,3 Mrd. DM,
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,34 Mrd. DM.

   Von den Mehraufwendungen entfallen 5,3 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und 0,34 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,45 v. H. der Renten.

   Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. In der Altershilfe der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 auf rd. 110 Mio. DM.

   Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 105 Mio. DM,
Landabgaberenten	rd. 5 Mio. DM.

   Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	rd. 20 Mio. DM,
des Bundes	rd. 85 Mio. DM.

   Die Mehraufwendungen für Landabgaberenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes. Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

3. Unfallversicherung

   In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 rd. 160 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 9 Mio. DM.

4. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

5. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4027 — mit der Maßgabe, daß in Artikel 1

a) in § 6 die Zahl „1,0234" durch die Zahl „1,024" und

b) in § 7 die Zahl „1 746" durch die Zahl „1 747" ersetzt werde,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1989

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Wesseling)	**Heinrich**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Heinrich

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989 — Drucksache 11/4027 — in seiner 129. Sitzung am 24. Februar 1989 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt in seiner Stellungnahme vom 15. März 1989 mehrheitlich — beschlossen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN — vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat am 15. März 1989 Zustimmung zum Gesetzentwurf — beschlossen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN — empfohlen. Der Haushaltsausschuß wird den Bericht gemäß § 96 GO gesondert vorlegen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 78. Sitzung am 8. März 1989 aufgenommen und in seiner 80. Sitzung am 15. März 1989 abgeschlossen. Er hat den Gesetzentwurf in der Schlußabstimmung, einschließlich der in der vorstehenden Beschlußempfehlung abgedruckten Änderungen, einstimmig bei Stimmenthaltung angenommen.

II.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Renten zum 1. Juli 1989 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Löhne und Gehälter im Jahre 1988 zu erhöhen. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes beträgt der Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten im Jahre 1988 3 v. H. Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Januar 1989 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, der ab 1. Juli 1989 auch für die Krankenversicherung der Rentner gilt, beträgt 12,9 v. H. Daraus ergibt sich ein für die Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung maßgebender Vomhundertsatz von 2,4 v. H., während der Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechend der zum Zeitpunkt seiner Vorlage verfügbaren Datenlage noch von einem Beitragssatz von 13 v. H. und damit von einer Erhöhung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um 2,34 v. H. ausging. Einem entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß mehrheitlich zugestimmt.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vertraten die Auffassung, daß im Hinblick auf die aktuellen Kaufkraftverluste — bedingt z. B. durch die Erhöhung der Mieten und Verbrauchsteuern — die vorgesehene effektive Erhöhung der Renten zu gering sei. Hierzu wurde von Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP darauf hingewiesen, daß die effektive Rentenerhöhung 2,4 v. H. zum 1. Juli 1989 betrage und daß sich im Jahresdurchschnitt eine Rentenerhöhung von effektiv 2,7 v. H. und damit ein über der denkbaren Preissteigerungsrate liegender Wert ergebe.

Von Mitgliedern der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, daß sich bei der diesjährigen Rentenanpassung die Gesundheitsreform in Form eines steigenden Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Rentner nachteilig auswirke. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP widersprachen dem und stellten klar, daß die günstige effektive Rentenanpassung auf die durch die Gesundheitsreform erreichte Beitragssatzstabilität in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückzuführen sei, denn der für die Rentner ab 1. Juli 1989 maßgebende Beitragssatz sei nicht — wie vor der Gesundheitsreform angenommen — auf 13,4 v. H. angestiegen, sondern liege nur bei 12,9 v. H.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Die Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten sind aufgrund des Anfang März 1989 vorgelegten Ergebnisses für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1988 des Statistischen Bundesamtes im Jahre 1988 um 3 v. H. höher als im Jahre 1987. Um diesen Prozentsatz, der auch dem Entwurf des Rentenanpas-

sungsgesetzes 1989 zugrunde gelegt worden ist, sind die Renten zum 1. Juli 1989 anzupassen.

Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Januar 1989 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, der nach § 247 SGB V ab 1. Juli 1989 auch für die Krankenversicherung der Rentner gilt, beträgt 12,9 v. H. Unter Berücksichtigung der hälftigen Beteiligung der Rentner an diesem Krankenversicherungsbeitrag ergibt sich zum 1. Juli 1989 grundsätzlich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,4 v. H.

Für einen Rentner, der vor der Anpassung, also im Juni 1989, eine Rente von 1 000 DM/Monat erhält, wirkt sich dies wie folgt aus:

	DM/Monat
1. Rente für Juni 1989 (vor Anpassung)	1 000,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 5,9 v. H.	59,00
– Krankenkassenbeitrag von 11,8 v. H.	118,00
Zahlbetrag	941,00
2. Um 3 v. H. erhöhte Rente für Juli 1989	1 030,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,45 v. H.	66,44
– Krankenkassenbeitrag von 12,9 v. H.	132,87
Zahlbetrag	963,57

Die Rente von 1 000 DM/Monat erhöht sich zum 1. Juli 1989 durch die Anpassung um 30 DM/Monat auf 1 030 DM/Monat; der ausgezahlte Betrag erhöht sich um 2,4 v. H. von 941 DM/Monat auf 963,57 DM/Monat, also um 22,57 DM/Monat. Der eigene Beitrag des Rentners für die Krankenversicherung erhöht sich von 59 DM/Monat auf 66,44 DM/Monat.

Zu § 6

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1989 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO auf 1,024 festgestellt.

Zu § 7

Der neue Höchstbetrag für vom 1. Juli 1989 an erstmals festzustellende Pflegegelder wird auf 1 747 DM festgesetzt.

Bonn, den 15. März 1989

Heinrich

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333